

1. Novelle zur 3. Ergänzung

zur

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule OÖ durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (Hausordnung) gem. § 15 Abs. 3 Z 21 HG 2005 idgF im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie

Konsolidierte Fassung

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ hat beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis

- a. über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - b. einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - c. einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - d. gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
- ##### 2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

§ 2 Betreten der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

- (1) Als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie legt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ fest, dass beim Betreten der Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich (Standort Kaplanhofstraße und Standort Huemerstraße) ein Nachweis gem. § 1 vorzuweisen ist.
- (2) Das Rektorat kann für Veranstaltungen vorsehen, dass ein Nachweis einer Impfung gemäß § 1 Z 2 vorzuweisen ist. Dies wird auf der Homepage der PH OÖ und in sonstiger geeigneter Weise kundgemacht.
- (3) Alle in Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule festgelegten und auf der Homepage der PH OÖ sowie in sonstiger geeigneter Weise kundgemachten Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten.

§ 3 Erhebung von Kontaktdaten

- (1) Die Pädagogische Hochschule OÖ ist verpflichtet, von Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule OÖ aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den
 - a. Vor- und Nachnamen und
 - b. Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse zu erheben.
- (2) Die Daten werden ausschließlich auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung zur Verfügung gestellt. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (3) Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.

§ 4 Vollziehung

- (1) Zuständig zur Vollziehung dieser Bestimmungen ist das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Kontrolle der Nachweise gem. § 1 sind die vom Rektorat bestimmten Personen.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese 3. Ergänzung zur Hausordnung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die 2. Ergänzung zur Hausordnung samt 1. Novelle zur 2. Ergänzung zur Hausordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die 1. Novelle zur 3. Ergänzung zur Hausordnung tritt rückwirkend mit 15. September 2021 in Kraft.